

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**19. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 3 „Ortsmitte-Deuz“**

der

Stadt Netphen

Teil 2 - UMWELTBERICHT

Stand: 08.03.2018

Bearbeitung:

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Umwelt • Stadt • Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2	ZIELE UND INHALTE DER ÄNDERUNG DES BP NR. 3 „ORTSMITTE DEUZ“	2
3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	3
4	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	8
4.2	Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Boden.....	11
4.4	Schutzgut Wasser	11
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	12
4.6	Schutzgut Landschaft.....	13
4.7	Schutzgut Fläche	13
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
4.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	15
4.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	15
4.11	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	17
5	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	18
6	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	22
6.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
6.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
7	ALTERNATIVENPRÜFUNG	22
8	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	22
9	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE.....	23
10	SEVESO-III-RICHTLINIE	23
11	AUSWIRKUNGEN VON STÖRFÄLLEN UND KATASTROPHEN.....	23
12	AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN.....	24
13	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches	2
Abbildung 2: Karte 1: Bestand und Konflikte.....	20
Abbildung 3: Karte 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen	21
Tab. 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung	3
Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	17
Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Änderungsbereiches im Ausgangszustand ...	18
Tab. 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Änderungsbereiches im Ausgangszustand ...	19

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.11 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 19. Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Änderungsbereich des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ und dessen näherem Umfeld im November 2017.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 19. Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ vor und wurden ausgewertet:

- Vorabzug des nichtamtlichen Lageplans zum Bauantrag, BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope) ausgewertet.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für den Änderungsbereich zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Änderungsbereich unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 ZIELE UND INHALTE DER ÄNDERUNG DES BP NR. 3 „ORTSMITTE DEUZ“

Die Stadt Netphen beabsichtigt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Erweiterung des Aldi-Discountmarkes zu ermöglichen und den Standort zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Sondergebiet SO 1 des Einkaufszentrums Deuz. Auf der Fläche finden sich Verkaufsbauwerke und Parkplatzflächen. Das Gebäude des ALDI-Marktes soll zunächst abgerissen werden und anschließend in größerer Form neu errichtet werden. Zudem soll die Parkplatzfläche in Richtung Norden und Osten auf die Rasenfläche, welche im rechtskräftigen BPlan als Anpflanzungsfläche festgesetzt ist, erweitert werden.

In Abbildung 1 stellt den Änderungsbereich des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ dar.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 relevant und zu berücksichtigen:

Tab. 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der euro-

	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Landschaftsplan</p>	<p>päischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans „Netphen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein.</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p>

	Landesimmissionsschutzgesetz NW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
	Geruchsimmissions-Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen.
	Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesie-

	Landschaftsplan	<p>delten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans „Netphen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein.</p>
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg (Stand: November 2008), stellt den Änderungsbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Netphen ist der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche S 5 „Deuz, Einkaufszentrum“ dargestellt. Im Osten des Änderungsbereiches ist eine Teilfläche als Gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans „Netphen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5114-103 „Siegthal bei Deuz“ gem. Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche). Dabei handelt es sich um ein breites Sohlthal der Sieg, das überwiegend als Grünland genutzt wird. Als Schutzziel der Katasterfläche sind der Schutz und der Erhalt von Flussauenbereichen formuliert. Die Fläche ist von lokaler Bedeutung, sie weist eine negative Entwicklungstendenz aufgrund von Flächenverlust und hoher Nutzungsintensität auf und gilt als mäßig beeinträchtigt. Im Änderungsbereich ist die Biotopkatasterfläche bereits stark anthropogen überprägt und weist bis auf das Ufergehölz entlang der Sieg keine natürlichen Strukturen auf.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung nicht vor.

Biotopverbund

Der Änderungsbereich ist Teil der Biotopverbundfläche VB-A-5113-016 „Sieg tal zwischen Deuz und Siegen“. Dabei handelt es sich um eine Fläche von besonderer Bedeutung. Sie umfasst den Siegabschnitt zwischen Deuz und Siegen und schließt einzelne Nebentäler vor allem um Deuz und Netphen mit ein. Die Talräume sind von unterschiedlicher bioökologischer Qualität. In den oberen Talräumen überwiegen frische bis feuchte Weiden, stellenweise unterbrochen von kleinen Erlenwäldchen. Im unteren Siegtal treten Freiflächen stark zurück und der Talraum wird durch Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen beeinträchtigt. In diesem anthropogen geprägten Bereich der Biotopverbundfläche findet die Bebauungsplanänderung statt.

Als Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und siedlungsfreier Auenbereiche formuliert. Das Entwicklungsziel fordert ein durchgehend naturnahes Fließgewässersystem und die Entwicklung dauerhafter, möglichst extensiver Nutzungsformen für das Talgrünland sowie die Förderung bodenständiger Bachauenwälder im Bereich vorhandener Waldflächen.

Überschwemmungsgebiet

Entlang der Sieg befindet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet endet ca. 5 m südlich des Vorhabensgebietes.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Änderungsbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Wobei im Genehmigungsverfahren vor Abbruch des ALDI-Marktes nochmal eine genauere Prüfung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen notwendig ist. Zudem ist die Fällung von Gehölzstrukturen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.10 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Stadtteils Deuz der Stadt Netphen angrenzend an das Einkaufszentrum Deuz. Es wird vorwiegend von versiegelten und überbauten Flächen geprägt sowie von einer Rasenfläche im Osten des Vorhabensgebietes, die teilweise mit jungen Laub- und Obstbäumen bestockt sind. Umgeben wird der Änderungsbereich im Norden und Osten von der Wohnbebauung der Gemeinde Deuz. Im Süden grenzt die Sieg mit ihren Gehölz bestockten Ufern an, dahinter befindet sich die Bahnstrecke und im Westen liegen weitere Verkaufsflächen.

Aufgrund der Nähe und den freien Sichtbeziehungen zu der angrenzenden Wohnbebauung und der Vorbelastung durch die vorhandenen Verkaufsflächen kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu. Zusätzliche negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die bestehende Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Da der Änderungsbereich bereits heute zu großen Teilen als Verkaufs- und Parkfläche genutzt wird, kommt dem Änderungsbereich selbst eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Aufenthalts- und Erholungsfunktion zu. Zwischen Parkplatzfläche und Sieg, südlich des Vorhabensgebietes befindet sich ein Fußgängerweg, der zur Feierabend- und Wochenenderholung genutzt werden kann.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubeentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Durch den Betrieb des ALDI-Marktes und die Parkplatznutzung sind Lärmimmissionen verbunden (wie z. B. durch Parkplatzlärm, LKW-Verkehr, Entladungen, Papierpresse, Containerwechsel, Heizung-, Kälte, Klimaanlage). Da es sich um einen Ersatzneubau und eine geringfügige Erweiterung der Parkplatzflächen handelt, erhöht sich diese Lärmbelastung nur in geringem Maße. Die Lärmbelastung wurde im Rahmen Lärmimmissionsprognose (VUA, 2017) ermittelt. Demnach überschreitet der Gesamtbetrieb des Marktes die Immissionsrichtwerte des besonderen Wohngebietes nicht.

Anlage- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in Form eines erhöhten Verkehrsaufkommens möglich. Daraus ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die vorhandene Wohnbevölkerung östlich oder nördlich des Geltungsbereiches.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ sind nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsnutzung verbunden.

4.2 Schutzgut Biotop - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Änderungsbereiches im November 2017. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefun-

denen Biotoptypen erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008).

Im Änderungsbereich überwiegt die Nutzung als Sondergebiet mit Verkaufs- und Parkflächen, welche größtenteils versiegelte Flächen darstellen. Des Weiteren finden sich im Osten des Änderungsbereiches versiegelte Verkehrsflächen. Entlang der nördlichen Grenze sowie im Osten des Untersuchungsraumes befindet sich eine Rasenfläche auf der 6 standorttypische Einzelbäume mit geringem Bauholz stocken.

Während die versiegelten Flächen keine Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt haben ist den Grünflächen eine geringe Bedeutung zuzuschreiben.

Aufgrund der Festsetzungen der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ werden im Änderungsbereich statt der Realnutzung bei der Beschreibung der Biotoptypen die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes angenommen. Demnach befinden sich neben der Sonderbaufläche SO 1 im Osten des Änderungsbereiches eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Beide Flächen sind als Streuobstwiese festgesetzt. Des Weiteren finden sich im Osten des Änderungsbereiches Verkehrsgrün und Wasserflächen.

Einer Streuobstwiese, sowie den uferbegleitenden Gehölzstrukturen (Wasserfläche) wird eine mittlere Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt zugeschrieben. Während die uferbegleitenden Gehölzstrukturen nicht in Anspruch genommen werden. Erfolgt bezüglich der Streuobstwiese eine Teilkompensation durch die Festsetzung einer Anpflanzungsfläche als Streuobstwiese im Nordosten des Änderungsbereiches.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der derzeit geltenden Planung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“.

Aus dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Änderungsbereiches des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ ergibt sich gem. Kap. 5 ein Kompensationsbedarf von 5.060 ökologischen Werteeinheiten (ÖW). Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Waldgenossenschaft Deuz.

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten zu erwarten ist. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht. Wobei im Genehmigungsverfahren vor Abbruch des ALDI-Marktes nochmal eine genauere Prüfung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen notwendig ist. Zudem ist die Fällzeitbeschränkung gem. § 39 BNatSchG vom 01. Oktober bis Ende Februar einzuhalten.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ kommt es zum Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung, die nicht als erheblich jedoch als nachhaltig eingestuft werden. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ voraussichtlich zu **keiner erheblichen jedoch eine nachhaltige Beeinträchtigung** der Lebensraumfunktion.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Im Änderungsbereich ist der natürliche Boden vollständig anthropogen überprägt und großflächig versiegelt. Natürlicherweise steht im gesamten Änderungsbereich des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ Typischer Auengley (aG34) an, welcher laut der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) als sehr schutzwürdiger Grundwasserboden mit einem Biopotentialentwicklungspotential für Extremstandorte gekennzeichnet ist.

Aufgrund der bereits anthropogen überprägten Bodeneigenschaften im Vorhabensgebiet besteht jedoch keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung für die Neuversiegelung von ca. 645 m² Boden.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ **keine erheblichen jedoch nachhaltige Beeinträchtigungen** zu erwarten

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, jedoch grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich die Sieg an. Auf Höhe des Aldi-Marktes fließt von Südosten kommend der Werthenbach in die Sieg.

Laut ELWAS-Web (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) gilt die Gewässerstruktur der Sieg nahe dem Vorhabensbereich als stark bis sehr stark verändert. Die Sieg wird von Gehölzgruppen und Saumstrukturen begleitet.

Grundwasser

Das Vorhabensgebiet gilt als Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgestein.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Erweiterung Richtung Süden zur Sieg hin.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die vorhandene Niederschlagswasserentwässerung.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 19. Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu erwarten. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis 9°C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Änderungsbereich sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Durch die Tallage ist mit einer zum Umfeld erhöhten Nebelbildung zu rechnen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 19. Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Der zum Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ zählende Änderungsbereich ist naturräumlich innerhalb des Sieglerlandes (331) dem Siequellbergland (331.3) zuzuordnen. Es handelt sich um ein durch Zuflüsse der Sieg mehrfach gekammertes, stufenweise von 550 m Geländehöhe auf 630 m im Norden und Osten ansteigendes Bergland.

Das Untersuchungsgebiet liegt in Tallage der Sieg auf einer Höhe von ca. 314 m ü. NHN. Es befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Deuz angrenzend an das Einkaufszentrum Deuz. Umgeben wird der Änderungsbereich im Norden und Osten von der Wohnbebauung des Ortsteils Deuz. Im Süden grenzt die Sieg mit ihren Gehölz bestockten Ufern an, dahinter befindet sich die Bahnstrecke und im Westen liegen weitere Verkaufsflächen.

Der Änderungsbereich selbst wird im Wesentlichen durch versiegelte Parkflächen und den Aldi-Markt geprägt. Im Norden und Osten des Untersuchungsraumes finden sich Rasenflächen die teilweise mit jungen Laub- und Obstbäumen bestockt sind.

Blickbeziehungen sind aufgrund der dichten Bebauung und den sichtverstellenden Gehölzstrukturen entlang der Sieg nur im Nahbereich möglich. Nach Norden und Osten bestehen Blickbeziehungen zu der angrenzenden Bebauung. Nach Süden endet die Blickbeziehung an dem Gehölzsaum der Sieg. Nach Westen bestehen ausschließlich Blickbeziehungen zu den weiteren Verkaufsflächen.

Durch die Erweiterung des Aldi-Marktes ist nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen, da es sich um einen Ersatzneubau und eine geringfügige Erweiterung der bereits bestehenden Verkaufs- und Parkflächen handelt. Zudem besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe in der Siegaue und die parallel zur Sieg verlaufende Bahnstrecke.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ **keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert, verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Der ca. 11.845 m² große Änderungsbereich befindet sich im Innenbereich des Stadtteils Deuz der Stadt Netphen. Im aktuellen Bestand sind bereits etwa 8.635 m² vollversiegelt. Auf den restlichen Flächen befinden sich Rasenflächen oder ist eine Streuobstwiese festgesetzt. Des Weiteren findet sich Straßenbegleitgrün. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Neuversiegelung von max. 1.660 m².

Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner aktuellen Nutzung eine geringe Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es handelt sich um eine Nachverdichtung im städtischen Innenbereich. Es erfolgt kaum zusätzliche Flächeninanspruchnahme und es werden keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung, diese wird jedoch nur randlich beansprucht und ist zudem stark anthropogen vorbelastet. Gleiches gilt für die Biotopkatasterfläche. Dadurch erfolgt keine Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ **keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturlandhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt. Für die Schutzgüter Biotope und Boden kommt es jedoch zur nachhaltigen Inanspruchnahme und somit zum Verlust von Biotop- bzw. Bodenfunktionen von geringer Wertigkeit. Darüber hinaus kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotope

V 1 Beschränkung der Fällzeit

Die Fällung von Gehölzstrukturen (soweit erforderlich) ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

B 1 Anlage einer Streuobstwiese

Die Fläche im Nord-Osten des Änderungsbereiches ist als Streuobstwiese zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind heimische, an das Lokalklima angepasste Sorten zu verwenden.

Obstbäume:

Apfel: Grafsteiner, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhrlm, Jakob Lebel, Bohnapfel

Birne: Clapps Liebling, Gute Luise, Köstliche von Charneux

Kirsche: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Regina

Pflaume: Hauszwetsche, Große Grüne Reneklode, Bühler Frühzwetsche

Pflanzgröße/Höhe: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in
180 – 200 cm

Pflege: Pflanzenverankerung mittels stabilem Dreibock mit Schafsdraht und Stachel-
draht als Verbißschutz, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungschnitt in den
ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. – 30 Standjahr, Unter-
haltungspflege

A 1 Ausgleich

Wie in Kap. 6.1 dargelegt, sind zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Bio-
topfunktion noch mindestens 5.060 ökologische Wertpunkte nachzuweisen. Der Aus-
gleich erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Waldgenossen-
schaft Deuz.

Dabei handelt es sich um eine Maßnahme in der Gemarkung Deuz, Flur 8, Flurstück
136 (teilw.). Es handelt sich um eine Windwurffläche (13.500 m²), welche den Quellbe-
reich und das obere Kerbtal eines namenlosen Gewässers mit südwestlich angrenzen-
den Hangflächen einschließt. Die Maßnahme umfasst die natürliche Entwicklung (Suk-
zession) einer ca. 1 ha großen Teilfläche entlang des Bachlaufes und im zentralen Be-
reich der Fläche, wobei der Anflug von Nadelgehölzen in fünfjährigen Abständen ent-
fernt wird. Das Ziel ist die Entwicklung eines Hangschutt- und Schluchtwaldes. Auf der
verbleibenden Fläche von 0,35 ha entlang des bergseitig verlaufenden Wirtschaftswegs
wird mit Rotbuche aufgeforstet.

Die Maßnahme ist sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignet, die unvermeidbaren
Eingriffe in die Biotopfunktionen zu kompensieren.

Schutzgut Boden

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und
Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu
überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubeding-
ten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtge-
rechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend
den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durch-
geführt werden. Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfol-
gen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachge-
recht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur
möglich wieder zu verwenden. Der im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen abgeschobene und
ausgehobene Oberboden und Unterboden sollte im Änderungsbereich verbleiben.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das
Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen

gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und mit ausreichendem Abstand zur Sieg erfolgen.

4.11 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.9 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Erhaltungs-, Begrünungs-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.9) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	mittel	nein	• Geringe baubedingte Beeinträchtigung, Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten
Mensch / Erholung	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - mittel	nein	• Inanspruchnahme von Lebensräumen von geringer bis mittlerer Bedeutung • Begrünungs- und Ausgleichmaßnahmen sind vorgesehen
Boden	gering	nein	• Überbauung anthropogener Böden
Wasser (GW)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	mittel	nein	• Kein Eingriff in die Gehölzstrukturen oder das Überschwemmungsgebiet der Sieg
Klima / Luft	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	gering	nein	• Keine Fernwirksamkeit
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar

Fläche	gering	nein	• Geringfügige Neuversiegelung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, keine Zerschneidung oder Fragmentierung von Flächen
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

5 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Zunächst wird der Biotopwert des Änderungsbereiches im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird den Biotoptypen ein Grundwert A zugeordnet, dieser wird mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Als Ausgangszustand wird die derzeit geltende Planung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ angenommen. Die ökologische Bewertung wird für den Änderungsbereich dargestellt.

Biotopwert des Änderungsbereiches im Ausgangszustand:

Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Änderungsbereiches im Ausgangszustand

Code	Biototyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Sondergebiet (Gebäude + Stellplätze/Zufahrten)	0	1	0	8.415	0
1.1	Straßenverkehrsflächen + Fuß-Radweg	0	1	0	220	0
2.2	Verkehrsrün	2	1	2	290	580
4.5	Sondergebiet, nicht überbaubare Fläche (Intensivrasen)	2	1	2	2.100	4.200
3.8	Sondergebiet Festsetzung Streuobstwiese	6	1	6	125	750
3.8	Streuobstwiese	6	1	6	605	3.630
7.4	Uferbegleitender Gehölzstreifen (Wasserfläche)	5	1	5	90	450
Gesamtflächenwert					11.845	9.610

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Änderungsbereiches im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. Biotoptypenwerteliste der Stadt bei Änderung des Biototyps der Grundwert P herangezogen. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar.

Biotopwert des Änderungsbereiches im Planungszustand:

Tab. 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Änderungsbereiches im Planungszustand

Code	Biototyp	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1.1	Sondergebiet (Gebäude + Stellplätze/Zufahrten)	0	1	0	9.955	0
1.1	Straßenverkehrsflächen	0	1	0	340	0
2.2	Verkehrsrün	2	1	2	60	120
4.5	Sondergebiet, nicht überbaubare Fläche (Intensivrasen)	2	1	2	1.105	2.210
3.8	Streuobstwiese	6	1	6	295	1.770
7.4	Uferbegleitender Gehölzstreifen (Wasserfläche)	5	1	5	90	450
Gesamtflächenwert					11.845	4.550

Die folgenden Karten stellen den Bestand und die Planung des Änderungsbereiches des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ dar.



Abbildung 2: Karte 1: Bestand und Konflikte



Abbildung 3: Karte 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für den gesamten Änderungsbereich folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	9.610 ÖW
<u>Ökologischer Wert Planungszustand:</u>	<u>4.550 ÖW</u>
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	5.060 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Vorhaben insgesamt ein Verlust von 5.060 ökologischen Werteinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermittelt.

6.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden alle Biotope so weitergenutzt, wie es heute der Fall ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt.

8 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Netphen zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Änderung des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ rechtswirksam geworden ist.

Die Stadt Netphen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

9 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen wurden im Rahmen einer Begehung des Änderungsbereiches im November 2017 erfasst. Zudem erfolgte die Auswertung von Luftbildern. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008). Demnach wird für die Bewertung des Ausgangszustandes jedem Biotoptyp ein festgesetzter Grundwert A zugeordnet. Dieser leitet sich insbesondere aus den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen ab und kann Werte zwischen 0 und 10 annehmen.

Zur Bewertung der zusätzlichen Lärmimmissionen des Vorhabens wurde die „Lärmimmissionsprognose für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters in Netphen-Deuz „Kälberhof“ “ von der Vereinigung zur Überwachung technischer Anlagen e. V. (2017) ausgewertet.

Angesichts der Novellierung des BauGB haben sich auch Änderungen bzgl. der Bearbeitung des Umweltberichts ergeben. Dazu zählt z.B. die Neueinführung des Schutzgutes Fläche als eigenständiges Schutzgut bei der Umweltprüfung. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Hierzu fehlen aktuell u.a. quantifizierende Zielwerte wie z.B. mittlerer jährlicher Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, bisherige Innenentwicklung-Aktivitäten, Bevölkerungsentwicklung.

10 SEVESO-III-RICHTLINIE

Die Seveso-III-Richtlinie gilt für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder verarbeitet werden. In Anhang I, Teil 1, Spalte 2 und Teil 2, Spalte 2 sind die als gefährlich definierten Stoffe sowie deren Mengen, ab denen die Richtlinie anzuwenden ist, genannt.

Da ein Ersatzneubau des ALDI-Marktes sowie eine Erweiterung der Parkplatzflächen geplant ist werden sich im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ keine Betriebe ansiedeln, in denen gefährliche Stoffe vorhanden oder verarbeitet werden.

11 AUSWIRKUNGEN VON STÖRFÄLLEN UND KATASTROPHEN

Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Allerdings befinden sich in der Nähe des Vorhabenbereichs keine Nutzungen oder Anlagen, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

12 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN/ EMISSIONEN

Um die Auswirkungen von Emissionen, z.B. CO₂ durch Hausbrand aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden.

Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es befinden sich drei lokale Emittenten im 3.000m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Hinweise zu Art und Menge der Emissionen sind nicht gegeben.

Tabelle 1: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben.

Art der Anlage	Name	Entfernung
Eisen-, Stahlgießerei	Walzen Irle GmbH Werk II	900 m
Herstellung von Polyurethanformteilen	Fischer Profil GmbH	1000 m
Aufbringen metal. Schutzschichten mittels Bäder	Wilhelm Flender GmbH & Co.KG	250 m

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen eine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ in Netphen beurteilt.

Die Stadt Netphen beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ zu ändern. Die Änderung wird notwendig, um einen Neubau des ALDI-Marktes in Netphen Deuz sowie eine Erweiterung der Parkplatzflächen zu realisieren.

Der **Regionalplan**, des Regierungsbezirks Arnsberg (Stand: November 2008), stellt den Änderungsbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

In der wirksamen Fassung des **Flächennutzungsplanes** (FNP) der Stadt Netphen ist der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche S 5 „Deuz, Einkaufszentrum“ dargestellt. Im Osten des Änderungsbereiches ist eine Teilfläche als Gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen **Landschaftsplans** „Netphen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-5114-103 „Siegthal bei Deuz“ gem. **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche). Im Änderungsbereich ist die Biotopkatasterfläche bereits stark anthropogen überprägt und weist bis auf das Ufergehölz entlang der Sieg keine natürlichen Strukturen auf. Es erfolgt nur eine randliche Inanspruchnahme einer bereits stark überprägten Teilfläche der Biotopkatasterfläche.

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle **FFH-Lebensräume** liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Der Änderungsbereich ist Teil der **Biotopverbundfläche** VB-A-5113-016 „Siegthal zwischen Deuz und Siegen“. Dabei handelt es sich um eine Fläche von besonderer Bedeutung. Im unteren Siegthal treten Freiflächen stark zurück und der Talraum wird durch Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen beeinträchtigt. In diesem anthropogen geprägten Bereich der Biotopverbundfläche findet die Bebauungsplanänderung statt. Es erfolgt nur eine randliche Inanspruchnahme einer bereits stark überprägten Teilfläche der Biotopverbundfläche.

Entlang der Sieg befindet sich ein festgesetztes **Überschwemmungsgebiet**. Das Überschwemmungsgebiet endet ca. 5 m südlich des Vorhabensgebietes.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Änderungsbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Im Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Aspekte bezüglich des Fledermausvorkommens im ALDI-Gebäude noch zu klären.

Durch Neuversiegelung gehen anthropogene Böden verloren. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich jedoch als nachhaltig anzusehen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Versiegelte Fläche, Rasenfläche mit geringem Gehölzbestand) haben eine geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope sind durch die Änderung des BP Nr. 3, keine erheblichen jedoch nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch bestehende Verkaufs- und Parkplatzflächen und die Bahnstrecke kommt es im Änderungsbereich zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Es erfolgt keine Erweiterung in Richtung Sieg. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) sind somit nicht zu erwarten.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf.

Der BP Nr. 3 „Ortsmitte Deuz“ führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen von geringer Bedeutung kann nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Waldgenossenschaft Deuz (5.060 Ökologische Wertepunkte).

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren angepasst.

11 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2008: Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 2017: Baugesetzbuch in der zuletzt gänderten Fassung.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013, Seite 4.

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN, 2017: Landschaftsplan Netphen.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND,1978: Naturpark Bergisches Land. Potenzielle natürliche Vegetation, M. 1:200.000, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

STADT NETPHEN, 2016: Flächennutzungsplan der Stadt Netphen.

VUA – VEREINIGUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG TECHNISCHER ANLAGEN E. V., 2017: Lärmimmissionsprognose für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters in Netphen-Deuz „Kälberhof 21“

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf	27.11.2017
http://www.stobo.nrw.de/?lang=de	27.11.2017